



Az.: 7 O 25199/04

LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Verkündet am 15.12.2005

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

wegen Vertragsanpassung (§ 32 UrhG n.F.)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richterin am Landgericht Dr. Brodherr und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.7.2005 folgendes

Teilurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, in die Abänderung der Ziffer 2 des zwischen den Parteien bestehenden Übersetzungsvertrages über das Werk mit dem Originaltitel „XXX“ von YYY vom 20.12.2001/25.1.2002 mit folgender Fassung einzuwilligen:

„2.

a) Das Honorar beträgt pro Manuskriptseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes 14,32 EUR zuzüglich 1.024,- EUR für Recherchen, zahlbar nach Ablieferung des Manuskripts zum vereinbarten Termin, sowie zusätzlich eine Absatzvergütung von 1 Prozent des jeweiligen Nettoladenverkaufspreises (des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises) für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar. Ab dem 20.000sten Exemplar beträgt die Beteiligung 2%.

c) Von sämtlichen Nettoerlösen, die beim Verlag insgesamt durch Einräumung von Nebenrechten, gleich welcher Art, eingehen, erhalten die Mitübersetzerinnen als Gesamtgläubiger 25 %

d) Honorarabrechnungen und Zahlungen erfolgen jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres innerhalb der auf diesen Stichtag folgenden drei Monate. Bei Nebenrechtsverwertungen mit für die Übersetzerinnen höheren Erlösen als € 500,00 erhalten die Mitübersetzerinnen als Gesamtgläubiger eine entsprechende Akontozahlung, fällig zwei Wochen nach Geldeingang beim Verlag.

e) Sind die Übersetzerinnen mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeiträge jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich.

f) Der Verlag ist verpflichtet, einem von den Übersetzerinnen beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater o-

der vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnung Einsicht in die Bücher und alle Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnung als fehlerhaft erweist.“

g) Die Übersetzerinnen werden die ihnen vom Verlag übersandten Fahnen der deutschen Ausgabe ohne besondere Vergütung - voraussichtlich am 19.2.2002 - Korrektur lesen und diese mit ihren Korrekturen versehen umgehend an den Verlag zurücksenden.“

II. Bezüglich Antrag I. (Hauptantrag), Antrag III S. 1 und Antrag IV. wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerinnen machen gegen die Beklagte Ansprüche auf Abänderung der Vergütungsregelung eines bestehenden Übersetzungsvertrages gem. § 32 UrhG n.F. geltend.

Die Klägerinnen sind Übersetzerinnen aus dem Englischen und Amerikanischen (vgl. zum Werdegang der Klägerinnen die Ausführungen im Schriftsatz vom 18.5.2005 S. 14 ff. = Bl. 57 ff. und die Anlagen K 4 und K 5). Sie haben sich mit Übersetzungsvertrag vom 20.12.2001/25.1.2002 gegenüber der Beklagten zur Übersetzung des Sachbuches „XXX“ von YYY verpflichtet (Anlage K 1). Darin wurde vereinbart, dass die Klägerinnen für ihre Tätigkeit und für die Übertragung sämtlicher Rechte als Gegenleistung ein einmaliges Pauschalhonorar von insgesamt DM 28,00 (€ 14,32) pro Manuskriptseite (1800 Anschläge) zuzüglich DM 1000,- für Recherchen, zahlbar nach Ablieferung des Manuskripts zum vereinbarten Termin, den 8.2.2002, erhalten sollten.

Die Klägerinnen erhielten 5/7 des englischsprachigen Manuskripts am 7.1.2002, den Rest am 11.1.2002. Die übersetzten Manuskriptseiten lieferten sie zwischen dem 5.2. und 9.2.2002, das redigierte Manuskript am 14.2.2002 und die korrigierten Druckfahnen am 22.2.2002 bei der Beklagten ab. Das Werk erschien noch im März des Jahres 2002 unter dem deutschen Titel „ZZZ“.

Nach Rechnungsstellung erhielten die Klägerinnen für 502 übersetzte Normseiten EUR 7.203,70 sowie EUR 1.024,- für die Recherche (auf die Verdoppelung des Recherchehonorars hatte man sich zuvor geeinigt) zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für eine erweiterte Auflage übersetzten die Klägerinnen aufgrund einer Nachtragsvereinbarung im Frühjahr 2003 weitere 168 Manuskriptseiten und überarbeiteten die bisherigen Übersetzungen. Sie erhielten hierfür weitere EUR 2.410,80.

Nach Darstellung der Beklagten stellt sich der wirtschaftliche Erfolg des Buchprojekts wie folgt dar:

Die Erstauflage (März 2002) sei als Hardcover zu einem Ladenpreis von EUR 23,- 8.146 mal verkauft worden.

Die zweite unveränderte Auflage (Oktober 2002) sei als Hardcover zu einem Ladenpreis von EUR 23,- 3.125 mal verkauft worden.

Die dritte aktualisierte und erweiterte Auflage (März 2003) sei als Hardcover zu einem Ladenpreis von EUR 24,95 2.580 mal verkauft worden.

Insgesamt seien bis Ende 2004 10.347 Exemplare nach Abzug aller Remittenten von den drei Auflagen verkauft worden.

1.000 Exemplare der zweiten Auflage befänden sich noch im Lager der Beklagten.

Am 10.5./10.7.2002 lizenzierte die Beklagte das Taschenbuchrecht an den K-Verlag gegen eine bereits vereinnahmte Garantiezahlung in Höhe von EUR 40.904,-. Das Taschenbuch erschien am 16.5.2003. Die Honorarprozente, die auf diese Garantiezahlung anzurechnen sind, betragen 7% bis 10.000 Exemplare, 8% bis 25.000 und 9% danach. Das Taschenbuch wurde zu einem Ladenpreis von EUR 9,95 bis zum 30.6.2004 9.029 mal verkauft.

Die Klägerinnen machten erstmals mit Schreiben vom 10.11.2004 (Anlage K 2) gegenüber der Beklagten Ansprüche auf Vertragsanpassung nach § 32 UrhG n.F. geltend.

Mit ihrer Klage vom 27.12.2004, bei Gericht eingegangen am 28.12.2004, der Beklagten zugestellt am 10.1.2005, tragen sie vor, dass sie für die äußerst schwierige und unter enormen Zeitdruck stehende Übersetzung des streitgegenständlichen Buches insgesamt 950 Stunden benötigt hätten, woraus sich ein Stundenhonorar von lediglich EUR 7,61 ergebe. Rechne man hiervon noch Auslagen in Höhe von 30% ab, verblieben pro Arbeitsstunde lediglich EUR 5,33. Das vereinbarte Normseitenhonorar sei daher zwar üblich, aber nicht redlich. So seien z.B. im ZSEG sowie für Übersetzer der Europäischen Union wesentlich höhere Sätze vorgesehen. Bei einer Normseite von 30 Zeilen sehe das ZSEG eine Entschädigung von € 30,60 bis € 129,00 vor. Die Klägerinnen verweisen auch auf den Verteilungsschlüssel der VG Wort, der eine Verteilung im Verhältnis 35:35:30 (Autor-Übersetzer-Verlag) vorsehe. Zu berücksichtigen sei auch, dass durch diesen Buyout-Vertrag Nutzungsrechte mit einer Restlaufzeit von über 100 Jahren eingeräumt worden seien. Eine derartige Regelung wahre allein die Interessen des Verlages und berücksichtige die berechtigten Interessen der Übersetzer nur unzureichend.

Der Zeitaufwand der Klägerinnen stehe in keinem Verhältnis zum vereinbarten Honorar. Den Klägerinnen sei es aufgrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts der Parteien nicht möglich gewesen, bei Vertragsabschluss gerechte Verwertungsbedingungen durchzusetzen. Deshalb sei eine Anhebung des Normseitenhonorars auf mindestens € 34 pro Manuskriptseite angemessen. Zusätzlich sei als angemessene Beteiligung im Sinne von § 32

UrhG ein Absatzhonorar von 3 % vom Nettoladenverkaufspreis aller verkaufter Exemplare zu gewähren. Der ausländische Autor erbringe bei der Veröffentlichung seines Buches auf dem deutschsprachigen Markt keine eigene Leistung mehr. Der Übersetzer dagegen schaffe neu und ermögliche das Erscheinen des Buches in deutscher Sprache. Aus diesem Grund sei auch eine Beteiligung an Nebenrechtseinräumungen von 25 % angemessen. Das Verhältnis zwischen Inhaber der fremdsprachigen Nutzungsrechte, Übersetzer und lizenzgebender Verlag habe bei 50/25/25 % aller eingehenden Erlöse zu liegen.

Aus der Differenz zwischen erhaltenen Honorar und dem nach Klägerauffassung angemessenen Normseitenhonorar ergäben sich entsprechend den von den Klägerinnen übersetzten Seiten inkl. Umsatzsteuer Zahlungsansprüche von € 15.157,09 (vgl. Berechnung in der Klage S. 19). Da die Beklagte durch die vorzunehmende Vertragsanpassung verpflichtet sei, Vergütungen für vergangene Jahre nunmehr auf einmal zu leisten, sei sie auch verpflichtet, den Klägerinnen den Schaden zu ersetzen, der ihnen dadurch entstehe, dass sie durch die Auszahlung aller Beträge in einem einzigen Steuerjahr in eine höhere Progression gerieten.

Die von der Beklagten gelieferten Auskünfte enthielten keinen Endzeitpunkt und seien auch in sich un schlüssig. Der Auskunftsanspruch bestehe daher fort.

Die Klägerinnen haben im Termin Antrag II.c) (= Auskunft über die Vergabe von Nebenrechten) für erledigt erklärt und **beantragen** im Übrigen noch:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, in die Abänderung der Ziffer 2 des zwischen den Parteien bestehenden Übersetzungsvertrages über das Werk mit dem Originaltitel „XXX“ von YYY vom 20.12.2001/25.1.2002 mit folgender Fassung einzuwilligen:

„2.

a) Das Honorar beträgt pro Manuskriptseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes 34,- EUR zuzüglich 1.000,- EUR für Recherchen, zahlbar nach Ablieferung des Manuskripts zum vereinbarten Termin, sowie zusätzlich eine Absatzvergütung von drei Prozent des jeweiligen Nettoladenverkaufspreises (des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises) für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar.

b) Für Verlagsausgaben, die nicht oder nicht mehr der Preisbindung unterliegen, ist eine absatzbezogene Vergütung zu vereinbaren, die den Übersetzerinnen eine Beteiligung am effektiven Endverkaufspreis sichert, die der

für preisgebundene Ausgaben mindestens entspricht. Hierbei sind gegebenenfalls auch abweichende Herstellungskosten und der Verlagsabgabepreis zu berücksichtigen.

c) Von sämtlichen Nettoerlösen, die beim Verlag insgesamt durch Einräumung von Nebenrechten, gleich welcher Art, eingehen, erhalten die Übersetzerinnen als Gesamtgläubiger 25 %

d) Honorarabrechnungen und Zahlungen erfolgen jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres innerhalb der auf diesen Stichtag folgenden drei Monate. Bei Nebenrechtsverwertungen mit für die Übersetzerinnen höheren Erlösen als € 500,00 erhalten sie als Gesamtgläubiger eine entsprechende Akontozahlung, fällig zwei Wochen nach Geldeingang beim Verlag.

e) Sind die Übersetzerinnen mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeiträge jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich.

f) Der Verlag ist verpflichtet, einem von den Übersetzerinnen beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnung Einsicht in die Bücher und alle Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnung als fehlerhaft erweist."

g) Die Übersetzerinnen werden die ihnen vom Verlag übersandten Fahnen der deutschen Ausgabe ohne besondere Vergütung - voraussichtlich am 19.2.2002 - Korrektur lesen und diese mit ihren Korrekturen versehen umgehend an den Verlag zurücksenden."

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, zur Anpassung in die Abänderung der Ziffer 2 des Übersetzervertrages vom 20.12.2001/25.1.2002 dahingehend einzuwilligen, dass die Klägerinnen gemäß § 8 UrhG zusammen eine vom Gericht im Wege der freien Schätzung festzusetzende, angemessene Vergütung für die Übersetzung und für die Übertragung der Urhebernutzungsrechte an ihren Übersetzungen des Werkes „XXX“ von YYY gewährt wird, die über das Honorar in Ziffer 2 des Übersetzervertrages hinausgeht, wobei das Gericht gebeten wird, die Änderung entsprechend zu formulieren.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Klägerinnen

a) Auskunft darüber zu erteilen, welche Ausgaben von dem Werk von YYY „XXX“ im Verlag der Beklagten und als Lizenzen der Beklagten in anderen Verlagen erschienen sind, für jede Ausgabe getrennt,

b) Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen für jedes Jahr seit dem Erscheinen getrennt, wie viele Exemplare des unter II.a) genannten Werkes und zu welchen Ladenpreisen die Beklagte verkauft hat und/oder durch Dritte hat verkaufen lassen, getrennt nach Auflagen und Ausgaben (Hardcover, Taschenbuchausgaben und/oder Sonderausgaben und dergleichen),

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger € 15.157,09 (inkl. MWSt.) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.1.2005 zu bezahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den sich aus der Abänderung und dem Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch ergebenden Betrag nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit den sich durch die Abänderung ergebenden Zeiträumen an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger zu bezahlen.

IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte jeder Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der ihr einzeln dadurch entsteht, dass die Beklagte die Vergütungen zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich ausbezahlt, insbesondere dadurch, dass sie durch die eintretende Steuerprogression eine höhere Einkommensteuer zu entrichten hat.

Die Beklagte hat der Teilerledigungserklärung zugestimmt und **beantragt** im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte lässt vortragen, dass § 32 UhrG n.F. verfassungswidrig sei und die Klägerinnen auf etwaige Ansprüche nach § 32 UhrG dadurch verzichtet hätten, dass sie nachträglich eine Erhöhung des Recherchehonorars von DM 1000,- auf EUR 1024,- ausgehandelt und diesen Betrag auch vereinnahmt hätten. Im Übrigen wäre den Klägerinnen nach ihrem Vortrag bereits bei Ver-

tragsunterzeichnung bewusst gewesen, dass die Bedingungen, ihrem Vortrag entsprechend, unredlich seien. Die nachträgliche Geltendmachung dieses Umstandes sei daher arglistig und sittenwidrig.

Der Hilfsantrag sei unzulässig, da er dem Gericht überlasse, angemessene Vertragsbedingungen zu formulieren.

Die vereinbarte Vergütung von DM 28,00 pro Normseite sei angemessen, branchenüblich und redlich. Soweit die Klägerinnen durch das Fehlen weiterer Aufträge ein vergleichsweise geringes Jahreseinkommen erzielt hätten, so sei dies eine Folge der selbst gewählten Selbständigkeit und nicht nach § 32 UrhG auszugleichen. § 32 UrhG solle nicht garantieren, dass alle Übersetzer ausschließlich von ihren Übersetzungen leben könnten, dafür gebe es nicht genügend Aufträge für Übersetzer. Das Gebot der Redlichkeit schließe eine Vereinbarung von Einmalzahlungen in Buyout-Verträgen nicht aus. Der Vergleich der Vergütung mit den Regelungen des ZSEG sei nicht angebracht, da die Tätigkeit des Übersetzers im Gerichtsverfahren sich im Hinblick auf die Länge des zu übersetzenden Textes und die erforderliche Genauigkeit von der Übersetzung eines Romans oder eines Sachbuchs grundlegend unterscheide. Auch der von den Klägern angestellte Vergleich mit dem Verteilungsschlüssel sei aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nicht stichhaltig. Verwertungsgesellschaften seien mit den Verlagen nicht vergleichbar, da sie eine vollkommen andere Aufgabe erfüllten und sich gerade nicht an den Marktgegebenheiten orientieren müssten. Im Anbetracht des Arbeitsaufwandes von durchschnittlich zwei Jahren für einen Autor und ca. zwei Monaten für einen Übersetzer sei eine gleich hohe Beteiligung für Autor und Übersetzer, wie sie der Verteilungsplan der VG Wort vorsehe, gerade nicht angemessen und redlich im Sinne von § 32 UrhG. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG München zu § 36 UrhG a.F., wonach selbst bei „Bestsellern“ das Normseitenhonorar auf die Absatzbeteiligung anzurechnen sei, komme die von den Klägern verlangte Nichtanrechnung keinesfalls in Betracht.

Die mit den Klägerinnen vereinbarten Übersetzerhonorare lägen im Durchschnitt der bundesweit üblichen Übersetzerhonorare. Ein Seitenhonorar sei die überwiegend übliche Vergütungsform. Zudem sei der von den Klägern für eine Manuskriptseite angesetzte Zeitaufwand unrealistisch und je nach Übersetzer unterschiedlich. Erfahrene Übersetzer könnten je nach literarischem Anspruch und Schwierigkeit des Textes bis zu acht Seiten pro Stunde schaffen. Die Qualität der Übersetzung spiele für den Verkaufserfolg eines Werkes keine Rolle.

Auch käme es bei § 32 UrhG nur auf die Üblichkeit und Redlichkeit des Nutzungsentgelts an und nicht auf die Angemessenheit der Vergütung der Werkleistung.

Die wirtschaftliche Situation der Verlage erlaube keine höhere Vergütung für Übersetzer. Die durchschnittliche Umsatzrendite aller deutschen Verlage betrage lediglich zwischen 3 und 5 % (vgl. Privatgutachten gem. Anlage B 3). Die von den Klägerinnen geforderte Umsatzbeteiligung sei daraus nicht bezahlbar und könne auch nicht auf die ausländischen Autoren oder Verlage umgelegt werden. Soweit die von den Klägerinnen geforderte Beteiligung bei dem Anteil der ausländischen Autoren abgezogen werden würde, könnten diese ihrerseits wieder Ansprüche nach § 32 UrhG geltend machen, da sie dann gegenüber den deutschen Autoren benachteiligt würden.

Auch eine Erhöhung der Buchpreise zur Gegenfinanzierung einer höheren Vergütung für die Übersetzer könne vom derzeitigen Markt und Kaufverhalten der Verbraucher nicht getragen werden.

Auch versäumten es die Klägerinnen substantiiert darzulegen, warum gerade eine Beteiligung in Höhe von 3% bzw. 25% redlich sei und nicht bereits eine in Höhe von z.B. 2,5% und 24,5%.

Eine Nichtanrechnung der Umsatzbeteiligung auf das Garantiehonorar sei in der Branche ebenso unüblich wie eine sofortige Abrechnung und Auszahlung von Honorareingängen von über EUR 500,-.

Eine erhöhte Steuerpflicht stelle keinen liquidierbaren Schaden dar.

Die Klägerinnen treten diesen Ausführungen entgegen.

Die Regelungen des § 32 UrhG seien gem. dessen Absatz 3 unabdingbar und unverzichtbar. Unabhängig hiervon sei mit dem Recherchehonorar lediglich eine Werkleistung, nämlich der erhöhte Rechercheaufwand, abgegolten worden.

Nicht nachvollziehbar seien die Ausführungen der Beklagten zur durchschnittlichen Umsatzrendite der Verlage, zumal die Verlage mit den Autoren Anfang des Jahres 2005 in einer Regelung gem. § 36 UrhG eine Absatzbeteiligung unstreitig in Höhe von 10% des Nettoladenverkaufspreises vereinbart haben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 21.7.2005 (Bl. 67/70) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Es war durch Teilurteil zu entscheiden, da die sich aus einer Vertragsanpassung ergebenden Zahlungs- und Auskunftsansprüche (Anträge II. und III. S. 2) erst mit Rechtskraft des Urteils entstehen (§ 894 ZPO).

A.

Anspruch auf Vertragsanpassung

Den Klägerinnen steht ein Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG zu, jedoch nicht im beantragten Umfang. Antrag I (sowie Antrag III S. 1) war daher abzuweisen, dem Hilfsantrag teilweise stattzugeben. Gegenstand des Hilfsantrages ist eine vom Gericht im Wege der freien Schätzung festzusetzende, angemessene Vergütung, die hinter dem Hauptantrag zurückbleibt, also ein Minus gegenüber dem Hauptantrag.

I.

1. § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG gewährt dem Urheber eines Werks bei einem Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber dem Vertragspartner einen Anspruch auf Einwilligung in die Änderung des Vertrages, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird, wenn die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist.

2. Der zeitliche Anwendungsbereich von § 32 UrhG ist gemäß § 132 Abs. 3 S. 3 UrhG eröffnet. Der streitgegenständliche Vertrag wurde am 20.12.2001/25.1.2002 geschlossen, also nach dem 01.06.2001 und vor dem 01.07.2002. Von den eingeräumten Rechten an der Übersetzung wird von der Beklagten nach wie vor, also nach dem 30.06.2002, Gebrauch gemacht (vgl. hierzu v. Becker/Wegner, ZUM 2005, 695, 698). Ab dem 01.06.2001 konnte ein Vertrauenstatbestand nicht mehr entstehen (Amtl. Begr. BT-Dr. 14/8058, S. 55).

3. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht veranlasst.

a) Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG sind grundsätzlich eng und liegen nur dann vor, wenn die verfassungsrechtlichen Bedenken durch die verfassungskonforme

Interpretation der Norm und die Anwendung anderer mit der Norm zusammenhängender Vorschriften nicht abgegolten werden können (BVerfG, Beschluss vom 16.09.1998 - 1 BvL 21/94 = NuR 1999, 99). Denn dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, sich zur Regelung eines Sachverhalts auch mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe zu bedienen. Die Auslegungsbedürftigkeit dieser unbestimmten Rechtsbegriffe als solche steht dem Bestimmtheitserfordernis nicht entgegen, solange die Auslegung unter Nutzung der juristischen Methodik zu bewältigen ist (vgl. BVerfG NJW 2004, 2213, 2216; BVerfGE 31, 255 [264] = NJW 1971, 2167; BVerfGE 83, 130 [145] = NJW 1991, 1471) und die im konkreten Anwendungsfall verbleibenden Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass Vorhersehbarkeit und Justiziabilität gefährdet sind (vgl. BVerfGE 21, 73 [79f.] = NJW 1967, 619).

Die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit einer Norm richten sich nach der Art und der Schwere des Eingriffs. Diese ergibt sich aus der Art der vorgesehenen Maßnahme und der von ihr für den Betroffenen ausgelösten Wirkungen. Welchem Ziel die Maßnahme dient ist für die Beurteilung ihrer Schwere für den Betroffenen ohne Belang (BVerfG NJW 2004, 2213, 2216). In einem einheitlichen Zusammenhang dürfen auch mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, solange die Normen insgesamt den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normenklarheit und Justiziabilität entsprechen (vgl. BVerfG NJW 2004, 2213, 2216; BVerfGE 31, 255 [264] = NJW 1971, 2167).

b) Die Auslegen der in § 32 UrhG n.F. verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“, „üblich“ und „redlich“ lässt sich jedoch im oben genannten Sinne, wie gleich zu zeigen sein wird, unter Nutzung der juristischen Methodik bewältigen. Aufgrund der relativ geringen Eingriffsintensität, es geht nur um einen Eingriff in die Vertragsfreiheit und nicht um einen Eingriff in den Kernbereich der absolut geschützten Rechtsgüter wie Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, etc., hat die Kammer im Lichte der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch sonst keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Das Verhalten der Klägerinnen ist weder arglistig noch sittenwidrig.

Was die Beklagte genau mit dem Vorwurf der Arglist und Sittenwidrigkeit meint, bleibt unklar. - Vorab ist jedenfalls festzustellen, dass die Neuregelung des § 32 UrhG erst nach Vertragsabschluss Gesetzeskraft erlangt hat. Der geschlossene Vertrag entsprach daher damals dem geltenden Recht, zumal die vereinbarten Entgelte unstreitig üblich waren.

Doch selbst wenn man diesen Gesichtspunkt außer Betracht ließe, greift der Einwand der Beklagten nicht durch:

Soweit die Beklagte damit auf den Rechtsmissbrauchseinwand nach § 242 BGB abstellt, kann dieser nur im besonderen Ausnahmefall dazu führen, dass eigentlich berechnigte Ansprüche nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden dürfen. Ein solcher Ausnahmefall liegt aufgrund der gesetzlichen Intention des § 32 UrhG n.F., die Urheber als strukturell schwächere Vertragspartei zu schützen, jedoch nicht bereits dann vor, wenn Urheber in Kenntnis der bevorstehenden Neuregelung des § 32 UrhG gemäß Gesetz vom 22.3.2002 Nutzungsrechte zu einem unangemessen niedrigen Entgelt einräumen. Denn dies wird aufgrund der gesetzlichen Vermutung seine Ursache in dem strukturellen wirtschaftlichen Ungleichgewicht haben. Weitere Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Soweit die Beklagte darauf abstellen möchte, dass der mit den Klägerinnen geschlossene Vertrag wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB nichtig sei, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass § 32 UrhG n.F. insoweit eine Spezialregelung bereitstellt. Der Vertrag soll auch bei einem krassen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung wirksam bleiben. Der Urheber erhält jedoch einen Anspruch auf Vertragsanpassung. Zum anderen trafe der Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten auch die Beklagte, deren bisherige Verwertungshandlungen bei einem Wegfall der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte rechtswidrig wären.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass sie von den Klägerinnen bei Vertragsabschluss über deren Absicht, die vertraglichen Regelungen trotz der sich anbahnenden Neuregelung des § 32 UrhG als endgültige Regelungen zu akzeptieren, gem. § 123 Abs. 1 BGB arglistig getäuscht worden sei, ist wiederum zum einen auf den Charakter des § 32 UrhG n.F. als Spezialregelung und zum anderen auf das Fehlen einer Anfechtungserklärung durch die Beklagte nach § 124 BGB zu verweisen.

5. In der nachträglichen Forderung, Vereinbarung und Vereinbarung des erhöhten Recherchehonorars ist auch kein konkludenter Verzicht auf die klagegegenständlichen Vertragsanpassungsansprüche zu sehen.

Denn unabhängig von § 32 Abs. 3 UrhG könnte diesem Vorgang allenfalls eine Vereinbarung hinsichtlich des werkvertraglichen Teils des Übersetzungsvertrages entnommen werden. Ansprüche wegen der Einräumung von Nutzungsrechten blieben hiervon unberührt.

6. Die vereinbarte Vergütung, eine Einmalzahlung von DM 28,00 (€ 14,32) je Manuskriptseite zuzüglich EUR 1024,- Recherchehonorar, wobei bei ersterem bisher nicht zwischen dem Werklohn für die Erstellung der Übersetzung und der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte unterschieden wurde, ist nicht angemessen i.S. von § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG. Für die Bestimmung der angemessenen Vergütung verweist § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG auf die gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG, die von Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufgestellt werden. Eine solche gemeinsame Vergütungsregelung, wie vom Gesetzgeber offensichtlich zugrunde gelegt, ist zwischen der Interessenvertretung der Übersetzer und den Verlagen unstreitig nicht zustande gekommen. Für den Fall des Fehlens gemeinsamer Vergütungsregeln nach Abs. 1 bestimmt § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG, dass eine angemessene Vergütung ist, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Betrachtung ist dabei der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (ex-ante Betrachtung, vgl. v. Becker/Wegner a.a.O., S. 696 f.).

Zunächst ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auf die übliche Vergütung abzustellen. Dabei ist zwischen den Parteien unstreitig, dass sich die vereinbarte Vergütung im Bereich des Branchenüblichen hält. Die Branchenübung ist aber dann nicht angemessen i.S. von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG, wenn sie sich nicht im Bereich des Redlichen befindet, etwa weil sich in einer Branche bestimmte Usancen nur deshalb eingeschlichen haben, weil Werknutzer die schwächere Position der Urheber ausnutzen und letztere nicht in der Lage sind, angemessene Regelungen durchzusetzen. Missbräuche einer stärkeren Position sollen nicht sanktioniert werden (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 50). Auch der BGH hat in seiner Entscheidung „Musikfragmente“ zu § 36 UrhG a.F. ausgesprochen, dass eine der allgemeinen Übung innerhalb der Branche entsprechende Honorierung nicht notwendig den Schluss zulässt, dass eine solche Honorierung auch angemessen ist (BGH GRUR 2002, 602, 604).

Redlich ist eine Branchenübung nur dann, wenn neben der Interessenlage der Verwerter die Interessen der Urheber gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die vorliegende Branchenübung begünstigt wegen des Fehlens jeglicher Absatzbeteiligung einseitig die Interessen der Verwerter, so dass sie nicht als redlich anzusehen ist. Bereits in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wurden die literarischen Übersetzer als Beispiel für eine unangemessene Branchenpraxis angeführt (BT-Dr. 14/8058, S. 18; vgl. auch Reber, GRUR 2003, 393, 394). Die gesetzgeberische Intention hat allerdings

nicht zum Inhalt, einem Übersetzer eine Vergütung zu sichern, die einem durchschnittlichen Arbeitseinkommen eines Lektors oder Journalisten im Angestelltenverhältnis entspricht (vgl. Schulze, GRUR 2005, 828, 830).

Übersetzer erhalten in der Regel ein einmaliges Pauschalhonorar, gegen das sie für die Dauer der Schutzfrist sämtliche Rechte des Urhebers dem Verlag übertragen. Der Verlag kann daher das Werk fortlaufend nutzen, während die Übersetzer an diesen Nutzungen nicht beteiligt sind. Dies hat für den Übersetzer einerseits den Vorteil, dass er jedenfalls ein Honorar erhält, unabhängig davon, ob sich mit dem übersetzten Werk überhaupt Erträge erwirtschaften lassen, während er bei einer reinen absatzbezogenen Vergütung diesem Risiko ausgesetzt wäre. Andererseits besteht die Gefahr einer umfangreichen Nutzung des Werkes ohne Beteiligung des Übersetzers. Auch wenn das Werk für den Verlag einen erheblichen wirtschaftlichen Erfolg erbringt, so verbleibt es bei dem Pauschalhonorar des Übersetzers. Dies entspricht nicht dem Prinzip der angemessenen Vergütung des § 11 S. 2 UrhG, wonach der Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus dem Werk gezogen wird, zu beteiligen ist, und zwar bei jeder einzelnen Nutzung des Werkes (vgl. BGH NJW 1999, 1953 - Kopienversanddienst; Dreier/Schulze, UrhG, § 11, Rz. 8). Schulze (in Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 57) sowie Reber (GRUR 2003, 993) gehen daher davon aus, dass Pauschalhonorare in der Regel unangemessen sind, wenn ein Werk fortlaufend genutzt wird, es sei denn es liegen besondere Gründe für ein Pauschalhonorar vor. Solche Gründe lägen beispielsweise bei Werken vor, die neben anderen Werken nur untergeordnete Bedeutung haben (z.B. Titelbildillustration), oder bei Werken, deren Nutzung weniger dem Werkgenuss als anderen Zwecken (Werbung) dient, bzw. wo aufgrund der Vielzahl der Urheber nur ein Pauschalhonorar als praktikabel erscheint (a.a.O.). Gerade beim Übersetzer hat das Werk neben dem Werk des Autors aber nicht nur untergeordnete Bedeutung, da dieser einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinen des Werkes im deutschen Sprachraum leistet.

Aus den vorgenannten Gründen entspricht es auch nicht der Redlichkeit, die Übersetzer an den Einnahmen aus Nebenrechten in keiner Weise zu beteiligen.

Neben dem Fehlen einer Absatzbeteiligung bedarf jedoch die Höhe des üblichen Seitenhonorars unter dem Gesichtspunkt der Redlichkeit keiner Korrektur.

Entscheidend für die Angemessenheit des Normseitenhonorars ist ein Vergleich mit dem durchschnittlichen Zeitaufwand eines Übersetzers pro Normseite sowie dem hierfür gezahlten Normseitenhonorar.

Insoweit ergibt sich aus den vorgelegten Privatgutachten, dass das durchschnittliche Normseitenhonorar bei Übersetzungen von Sachbüchern (Hardcover) aus dem Englischen ins Deutsche 16,36 EUR (Anlagen K 8 S. 16) bzw. 15,50 EUR (Anlage B 3 S. 32) betrug, wobei bei letzterem in 20% der Verträge 14,- EUR und in 80% der Verträge 17,50 EUR vereinbart wurden.

Das von den Klägerinnen erzielte Normseitenhonorar von EUR 14,32 bewegt sich somit ohne Berücksichtigung des Recherchehonorars in Höhe von EUR 1024,- am unteren Rand dieser Bandbreite. Bei Berücksichtigung dieses Betrages ergibt sich jedoch bei 502 Seiten ein Seitenhonorar in Höhe von EUR 16,36, was in jeder Hinsicht einen guten Mittelwert darstellt.

Von den Klägerinnen ist nicht substantiiert vorgetragen, weshalb dieser Betrag nicht der Redlichkeit entsprechen sollte, insbesondere wenn zusätzlich eine absatzabhängige und nicht anzurechnende Vergütung zu bezahlen ist. Darlegungs- und beweisverpflichtet sind diesbezüglich die Klägerinnen, die als Anspruchsteller beweisen müssen, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen und welche Vergütung angemessen ist (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 43). Die Klägerinnen verweisen insoweit auf die deutlich höheren Entschädigungssätze des ZSEG (jetzt JVEG) bzw. der Europäischen Union. Diese Regelungen lassen sich jedoch auf die literarischen Übersetzer nicht einfach übertragen. Während der Übersetzer im gerichtlichen Verfahren in der Regel kürzere Texte wortgetreu übersetzen muss und eine erhebliche Verantwortung für die Richtigkeit der Übersetzung trägt, kommt dem literarischen Übersetzer ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, von dem er auch kreativ Gebrauch machen muss. Die Anforderungen sind jeweils unterschiedlich und nicht miteinander vergleichbar.

Die von den Klägerinnen aufgrund ihres Normseitenhonorars durchgeführte Berechnung eines fiktiven Monatseinkommens beruht auf ihrem konkreten Zeitaufwand. Für die Beurteilung der Redlichkeit der üblichen Vergütung muss dagegen auf den Zeitaufwand eines durchschnittlichen Übersetzers abgestellt werden, so dass die Berechnung der Klägerinnen nicht übernommen werden kann. Legt man einer solchen Berechnung die übliche Durchschnittsleistung von 1,5 Normseiten pro Stunde zugrunde (vgl. den insoweit unbestrittenen Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 12.7.2005 S. 3 = Bl. 62), so ergibt sich ein Stundenhonorar von € 24,54 ($\text{€ } 16,36 \cdot 1,5$). Bei 21 monatlichen Arbeitstagen à 8 Stunden ergibt sich ein monatliches Bruttoeinkommen von € 4122,72 zuzüglich eventueller absatzabhängiger Honorare. Doch selbst bei Zugrundelegung des von Übersetzern der Europäischen Union erzielten Durchschnittswertes von 0,75 Seiten pro Stunde (vgl. den klägerischen Schriftsatz vom 12.8.2005 S. 4 = Bl. 75 sowie Studie des IMU-Instituts gem. Anlage K 8 S. 12) ergäbe sich ein nicht zu beanstandendes Mo-

natseinkommen in Höhe von EUR 2061,36 zuzüglich eventueller absatzabhängiger Honorare.

Da insoweit kein Anpassungsanspruch besteht kann auch offen bleiben, ob die Klägerinnen durch die Forderung, Vereinbarung und Vereinnahmung des erhöhten Recherchehonorars auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche hinsichtlich des werkvertraglichen Teils verzichtet haben.

II. Angemessene Vergütung

Da die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist und auch die Branchenübung der Redlichkeit nicht entspricht, ist die angemessene Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen (BT-Drucks. 14/8058, S. 43; Dreier/Schulze, § 32 UrhG, Rz. 51 f.). Als übergeordneter Maßstab muss dabei zunächst der verfassungsrechtlich vorgegebene Grundsatz gelten, den Urheber an den aus der Nutzung seines Werks resultierenden Erträgen und Vorteilen angemessen zu beteiligen (a.a.O.). Darüber hinaus sind alle relevanten Umstände der Urheber- und der Nutzerseite zu berücksichtigen, z.B. Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der Werkstücke oder zu erzielende Einnahmen (a.a.O.). Als Vergleichsmaßstab können auch solche Praktiken herangezogen werden, die sich bei anderen Werkarten und Nutzungen als redlich bewährt haben (OLG München, Urt. v. 22.05.2003 – 29 U 4573/02, S. 9 f., zu § 36 UrhG a.F.; Dreier/Schulze, § 32 UrhG, Rz. 52). Ferner können die Grundsätze vergleichend herangezogen werden, die der Gesetzgeber als Berechnungsgrundlage für die Tarife einer Verwertungsgesellschaft vorsieht. Die Aufteilung ist aber im Kontext zur konkreten Nutzungsart zu sehen. Was für Zweitverwertungsrechte gilt, muss nicht in gleicher Weise auch für Erstverwertungsrechte oder solche Nutzungen angemessen sein, die an die Stelle einer bisherigen Erstverwertung treten.

1) Aus dem übergeordneten Grundsatz der angemessenen Beteiligung ergibt sich, dass den Übersetzern zusätzlich zum Normseitenhonorar auch eine absatzbezogene Vergütung einzuräumen ist. In der Höhe sind 1 % vom Nettoladenverkaufspreis bis zum 20.000ten Exemplar und 2 % ab dem 20.000ten Exemplar für die vorliegende Hardcoverausgabe als angemessen anzusehen. Ein Vergleich mit den Vergütungsregeln der VG-Wort ist nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht angebracht, da bei der Erstverwertung der Rechte wegen der hier noch stärker zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Interessen der Nutzer eine andere Interessenlage besteht. Zum Vergleich können jedoch die gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Wer-

ke in deutscher Sprache (nicht vorgelegt) herangezogen werden. Diese sehen in § 10 eine Vergütung von 10 % des Nettoladenverkaufspreises für Hardcover-Ausgaben, bei Taschenbuchausgaben ein Vergütung von 5 % beim 1. bis 20.000ten Exemplar, 6 % ab 20.000 Exemplaren, 7 % ab 40.000 Exemplaren und 8 % ab 100.000 Exemplaren vor. Zieht man nun in Betracht, dass der Autor im Vergleich eine höhere schöpferische Leistung erbringt und vor allem durch das Fehlen eines Pauschalhonorars das volle wirtschaftliche Risiko trägt, erscheinen die oben angegebenen Sätze als angemessen.

Dem kann die Beklagte auch nicht entgegenhalten, dass eine etwaige Umsatzbeteiligung aufgrund der Marktverhältnisse nicht auf den ausländischen Autor oder dessen Verlag umgelegt werden könne. Denn dies kann nicht zu Lasten der Übersetzer gehen, die auf die Höhe des Autorenhonorars und die Kalkulation des Verlages keinen Einfluss haben. Dem wirtschaftlichen Risiko des Verlages wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass den Übersetzern im Bereich geringer Absatzzahlen auch nur eine geringe Absatzbeteiligung eingeräumt wird.

2) Eine Regelung für den Fall, dass die Preisbindung für Verlagserzeugnisse aufgehoben wird, wie sie die Klägerinnen unter Ziffer I. 2. beantragt haben, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst. Eine Aufhebung der Preisbindung ist nicht absehbar.

3) Bei der Verwertung von Nebenrechten ist ein Rückgriff auf die Vergütungsregeln der VG-Wort nunmehr zulässig, da es sich um Zweitverwertungen handelt. Die Vergütungsregeln der VG-Wort sehen eine Aufteilung der Erlöse zwischen Verlag/Autor/Übersetzer im Verhältnis 30/35/35 vor. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei den von der VG-Wort verwalteten Einnahmen keinerlei Aufwendungen der Verlage entstehen, während bei der Vergabe von Nebenrechten solche zumindest noch anfallen können (Akquise, Marketing etc.). Deshalb ist auch ein Vergleich mit den gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren angebracht. Diese sehen für den Fall, dass nicht noch weitere Rechteinhaber zu berücksichtigen sind, einen Anteil des Autors von 60 % des Erlöses bei buchfernen Nebenrechten und 50 % des Erlöses bei buchnahen Nebenrechten vor. Insgesamt ist eine Aufteilung, wie sie die Klägerinnen beantragt haben, bei der der Übersetzer mit 25 % an den eingehenden Einnahmen (Nettoerlöse ohne Abzug weiterer Kosten, da diese bereits bei der Findung des Prozentsatzes berücksichtigt wurden) beteiligt wird, als interessen- und sachgerecht anzusehen.

4) Die Klägerinnen haben auch einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages dahingehend, dass eine jährliche Pflicht der Beklagten zur Abrechnung der Honorare zum 31.12. und Zahlung der Honorare binnen drei Monaten ab dem Stichtag besteht. Eine Rege-

lung der Abrechnung- und Zahlungspflicht war in den ursprünglichen Verträgen nicht vorhanden, da nur eine Einmalzahlung vereinbart war, sie ist nunmehr aufgrund der Absatzbeteiligung der Klägerinnen erforderlich. Inhaltlich ist es sachgerecht, die in den gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke vorgesehenen Modalitäten zu übernehmen, die ebenfalls eine jährliche Abrechnungsfrist vorsehen.

5) Ebenso haben die Klägerinnen einen Anspruch auf Vertragsanpassung dahingehend, dass eventuell anfallende Umsatzsteuer der Beklagten zu überbürden ist. Dies ist bereits in dem vom Verband deutscher Schriftsteller und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./Verlegerausschuss vereinbarten Normvertrag für den Abschluss von Übersetzerverträgen unter § 7 Abs. 1 vorgesehen. Der Anspruch der Klägerinnen dahingehend, dass von den Klägerinnen beauftragten sachverständigen Personen Einsicht in die Bücher und Abrechnungsunterlagen der Beklagten zu gewähren ist, um die Richtigkeit der Abrechnungen der Beklagten überprüfen zu können, ergibt sich bereits aus § 24 VerlG. Eine Kostentragungspflicht der Beklagten für den Fall, dass sich die Abrechnung als falsch herausstellt, entspricht der Redlichkeit.

B.

Auskunftsanspruch und Zahlungsantrag

Über den Auskunftsanspruch und den unbezifferten Zahlungsantrag war noch nicht zu entscheiden. Diese Ansprüche ergäben sich aus dem bereits abgeänderten Vertrag, die Vertragsanpassung wird jedoch erst mit Rechtskraft des Teilurteils wirksam, § 894 ZPO. Nach dem sog. Professoren-Entwurf (S. 33) war der Anspruch auf angemessene Vergütung als „gesetzlicher Vergütungsanspruch ...“, der aufgrund der Werknutzung zur Entstehung gelangt, unabhängig neben den vertraglichen Vergütungsansprüchen besteht und sich der Höhe nach um den Teil verringert, der nach der vertraglichen Vereinbarung gezahlt wird“ vorgesehen. Die Gesetz gewordene Fassung hält dagegen an der vertraglich vereinbarten Vergütung fest (§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG) und sieht in Abs. 1 Satz 3 keinen gesetzlichen, neben den vertraglichen Anspruch tretenden Anspruch, sondern eine Abänderung des Vertrages vor. Eine Abänderung des Vertrages erlangt aber erst Wirkung mit Rechtskraft des Urteils gemäß § 894 ZPO (vgl. BGH NJW 2005, 2310, 2311, zum Mieterhöhungsverlangen; a.A. offenbar OLG München in den Fällen des § 36 UrhG a.F., vgl. z.B. Urt. vom 22.05.2003 - 29 U 4573/02: Verurteilung zur Zahlung

über den anerkannten Betrag hinaus aufgrund des angepassten Vertrages).

Der Zahlungsantrag III. Satz 1 war abzuweisen, da ein Anspruch auf Vertragsanpassung betreffend das Seitenhonorar nicht besteht und daher auch nicht der hierauf beruhende Zahlungsantrag.

C.
Schadensersatzanspruch

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerinnen wegen verspäteter Auszahlung der Honorare (Klageantrag Ziffer IV.) besteht nicht. Es ist nicht ersichtlich, aus welcher Anspruchsgrundlage ein solcher sich ergeben sollte. Ein Anspruch aus Verletzung einer vertraglichen Pflicht nach § 280 BGB n.F. bzw. pVV oder c.i.c. würde voraussetzen, dass die Beklagten durch die Vereinbarung, wie sie in dem Übersetzervertrag vom 20.12.2001/25.1.2002 (Anlage K 1) geschehen ist, vertragliche oder vorvertragliche Pflichten gegenüber den Klägerinnen verletzt hat. Eine solche Pflichtverletzung ist nicht erkennbar. Die Vereinbarung verstieß nicht gegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültiges Recht und entspricht nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien dem Üblichen. Die spätere Änderung des Urheberrechtsgesetzes, aus der sich ein höherer Anspruch der Klägerinnen ergibt, macht das Verhalten der Beklagten nicht im Nachhinein rechtswidrig. Ein Anspruch besteht aber auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verzuges nach der Aufforderung der Klägerinnen an die Beklagte, einer Vertragsanpassung zuzustimmen, da Vertragsanpassung erst mit Rechtskraft eintritt (vgl. BGH NJW 2005, 2310).

D.
Nebenentscheidungen

Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst, da Vertragsanpassung erst mit Rechtskraft eintritt (s.o.) und die teilweise Klageabweisung keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Retzer
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Dr. Brodherr
Richterin
am Landgericht

Dr. Zigann
Richter
am Landgericht